



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Methodenbewertung"

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dorothee Lerch
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-435

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
Dorothee.Lerch@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
DLe/SKn

Datum:
8. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

An die
stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller

**nur per E-Mail am 8. Mai 2018
gemäß Verteiler**

Ankündigung der Wiederaufnahme eines Bewertungsverfahrens des Gemeinsamen Bundesausschusses

Überprüfung gemäß § 135 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Synchrone Balneophototherapie bei atopischem Ekzem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat ein neues Beratungsthema, das aktuell zur Überprüfung gemäß § 135 Absatz 1 SGB V ansteht, am 8. Mai 2018 veröffentlicht. Entsprechend der Festsetzung des G-BA vom 15. Februar 2018 wird das folgende Thema beraten: Synchrone Balneophototherapie bei atopischem Ekzem.

Gemäß 2. Kapitel § 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) werden die nach gesetzlicher Bestimmung anerkannten und bekannten Stellungnahmeberechtigten und zu beteiligenden Organisationen hiermit über die Veröffentlichung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Einschätzung zu dem oben genannten Beratungsthema schriftlich unterrichtet.

Diesbezüglich haben die vom G-BA anerkannten Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller eine Möglichkeit zur Abgabe einer ersten Einschätzung.

Darüber hinaus wenden wir uns an Sie mit der Bitte um Weiterleitung dieses Anschreibens inklusive Anlage an die ggf. betroffenen Medizinproduktehersteller.

Die Frist zur Abgabe einer Einschätzung endet am 8. Juni 2018.

Den Fragebogen sowie weitere Erläuterungen können Sie auf der Internetseite des G-BA unter <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3285/> herunterladen.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden Bekanntmachung vom 26. April 2018 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 8. Mai 2018).

Bitte beachten Sie, dass über ein Stellungnahmerecht gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1, 2. Halbsatz SGB V (Stellungnahmerecht vor Beschlussfassung einer Richtlinienänderung) in einem gesonderten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt durch den G-BA entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dorothee Lerch
Referentin

Anlagen

- Bekanntmachung vom 26. April 2018
- Verteiler der stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller